

(46)

Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal
"Lindenallee Saulheim"
Kreis Alzey-Worms

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz -LPfLG-) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Allee wird zum Naturdenkmal bestimmt. Sie trägt die Bezeichnung "Lindenallee Saulheim".

§ 2

- (1) Die Lindenallee steht entlang der "Bahnhofstraße" im Ortsbereich von Saulheim I; sie hat eine Länge von ca. 280 m. Die Rechtsverordnung umfaßt den Baumbestand auf dem Grundstück Flur 10 Nr. 276/16 in der Gemarkung Nieder-Saulheim.
- (2) Der Baumbestand wird am Anfang und am Endpunkt der Allee durch amtliche Schilder (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Lindenallee als Einzelschöpfung der Natur, deren besonderer Schutz wegen ihres Alters, wegen ihrer Schönheit und zur Sicherung ihrer ökologischen Funktion im bebauten Ortsbereich erforderlich ist.

§ 4

Im Naturdenkmal sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere

- 1. Maßnahmen und Handlungen, die zu einer Schädigung des Baumbestandes oder zum Absterben der Bäume führen;
- 2. Abholzung von Bäumen und Entfernung von Ästen;
- 3. Veränderung der Standortvoraussetzungen der Bäume.

§ 5

- (1) § 4 Nr. 2 und 3 sind nicht anzuwenden, auf Maßnahmen oder Handlungen, die zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes erforderlich sind.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege und/oder Entwicklung des Baumbestandes dienen.

§ 6

- (1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.
- (2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.
- (3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 Maßnahmen oder Handlungen durchführt, die zu einer Schädigung des Baumbestandes oder zum Absterben der Bäume führen;
- § 4 Nr. 2 Bäume abholzt oder Äste entfernt;
- § 4 Nr. 3 die Standortvoraussetzungen der Bäume verändert.

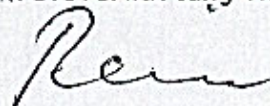
§ 8

Die Rechtsverordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Lindenallee Saulheim" vom 15.12.1980 wird hiermit aufgehoben.

§ 9

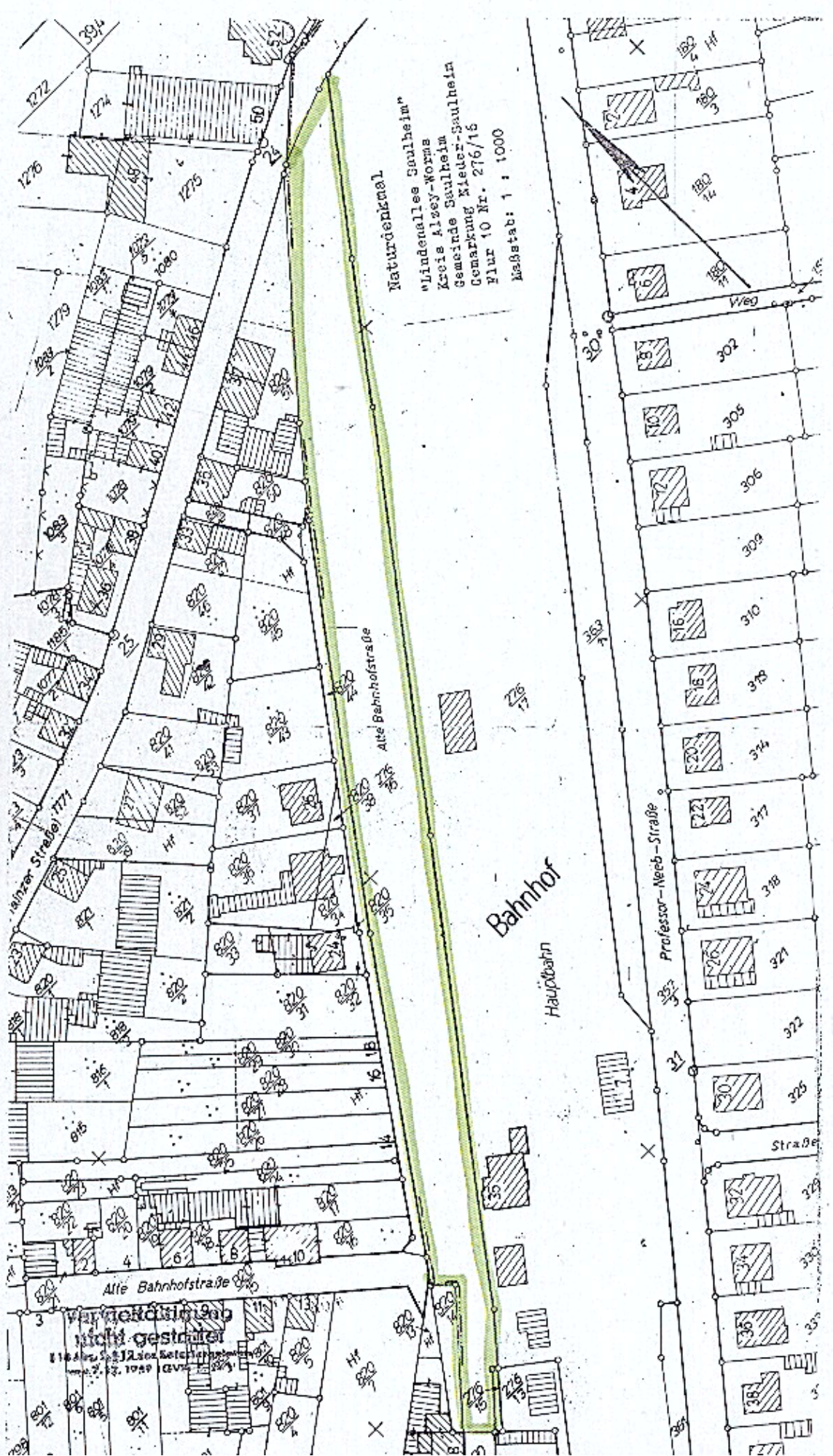
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

6508 Alzey, 21.09.1983
Kreisverwaltung Alzey-Worms



(Rein)
Landrat

Anlage:
Karte mit Grenzein-
tragungen



Naturdenkmal
 "Lindenallee Saulheim"
 Kreis Alzey-Worms
 Gemeinde Saulheim
 Gemarkung Kleuer-Saulheim
 Flur 10 Nr. 276/15
 Maßstab: 1 : 1000

Alte Bahnhofstraße
 nicht gestrichelt
 11.4.1925, 2.3.1927, 10.11.1927
 2.12.1927, 10.11.1927

Bahnhof

Professor-Neub-Strasse

Strasse